

Grundlagen zur CE-Kennzeichnung von Produkten

IHK-Merkblatt CE-Kennzeichnung



Ansprechpartner:

Marc Mühleck
Tel.: 0721 174-438
Fax: 0721 174-144
marc.muehleck@karlsruhe.ihk.de

Dr. Stefan Senitz
Tel.: 0721 174-164
Fax: 0721 174-144
stefan.senitz@karlsruhe.ihk.de

Hinweis: In diesem Merkblatt wird auf die Grundlagen der CE-Kennzeichnung nach dem „Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte“ (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz = GPSG) eingegangen. Seit März 2008 besteht für Unternehmen zusätzlich die Pflicht der CE-Kennzeichnung von Produkten, die unter die sogenannte Ökodesign-Richtlinie fallen (in Deutschland umgesetzt durch das „Energiebetriebene-Produkte-Gesetz“ = EBPG). Informationen zur Ökodesign-Richtlinie finden Sie im Merkblatt „Ökodesign in 10 Minuten“ der IHK Karlsruhe oder unter www.karlsruhe.ihk.de unter der Dokumentennummer 9830.

Inhalt	Seite
1. Was ist die CE-Kennzeichnung?	1
2. Welche Produktgruppen sind betroffen?	1
3. Ich muss mein Produkt kennzeichnen, was nun?	1
3.1 Konformitätsbewertungsverfahren	1
3.2 Technische Dokumentation	1
3.3 Konformitätserklärung	2
3.4 Anbringen des CE-Zeichens	2
4. Wie muss das CE-Zeichen aussehen?	3
5. Was muss ich als Importeur beachten?	3
6. Wird die Einhaltung der Richtlinien überwacht?	3
7. Mit welchen Konsequenzen muss ich als Inverkehrbringer bei Nichteinhaltung meiner Pflichten rechnen?	4
8. Gibt es noch andere Prüfzeichen, Normen und Richtlinien?	4
9. Weiterführende Links/Downloads	5

Haftungsausschluss:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Karlsruhe für ihre Mitgliedsunternehmen. Die Merkblätter enthalten nur erste Hinweise und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Bei den Links zu externen Seiten handelt es sich ausschließlich um fremde Inhalte, für die wir keine Haftung übernehmen und deren Inhalte wir uns nicht zu Eigen machen.

Stand: Dezember 2011

Copyright
IHK Karlsruhe

1 Was ist die CE-Kennzeichnung?

Die CE-Kennzeichnung ist Pflicht für bestimmte Produktgruppen, die innerhalb des europäischen Binnenmarktes erstmalig in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden.

Die CE-Kennzeichnung besagt, dass der Hersteller Mindest-Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für sein Produkt einhält.

Die CE-Kennzeichnung ist eine Art technischer Reisepass für bestimmte Produktgruppen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

2. Welche Produktgruppen sind betroffen?

Beispielsweise unterliegen Maschinen, Druckgeräte sowie elektrische und/oder elektronische Geräte, die elektromagnetische Störungen verursachen, der Kennzeichnungspflicht.

Der Hersteller ist zur CE-Kennzeichnung verpflichtet, wenn auf sein Produkt eine oder mehrere der 21 EG-Richtlinien anzuwenden sind (s. Anhang 1 „Übersicht über die 21 Richtlinien“).

Jeder Hersteller prüft in eigener Verantwortung, welchen Richtlinien sein Produkt unterliegt.

Ein Produkt, auf das keine der 21 Richtlinien anzuwenden ist, darf nicht mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden.

3. Wie melde ich gewerbliche Schutzrechte an?

Das Produkt durchläuft nun das Konformitätsbewertungsverfahren. Bei erfolgreicher Bewertung kann der Unternehmer die Konformitätserklärung selbst erstellen.

3.1 Konformitätsbewertungsverfahren

Für jede der 21 Richtlinien gibt es eine klar strukturierte Vorgehensweise für die Konformitätsbewertung. Sie finden die Flussdiagramme für das Konformitätsverfahren im Leitfaden der Europäischen Kommission ab S. 98 (s. Link am Ende dieses Merkblatts).

Die Konformitätsbewertung erfolgt entsprechend den Richtlinien entweder durch den Hersteller oder durch eine „Benannte Stelle“, wie bspw. eine technische Prüforganisation.

Den Link zur aktuellen Liste der „Benannten Stelle“ finden Sie ebenfalls am Ende dieses Merkblatts.

3.2 Technische Dokumentation

Der Hersteller ist verpflichtet, technische Unterlagen zum Nachweis der Konformität des Produkts zu erstellen, und mindestens zehn Jahre ab dem letzten Datum der Herstellung des Produkts aufzubewahren.

3.3 Konformitätserklärung

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers oder dessen Bevollmächtigten, der die Erklärung ausstellt
- Produktdetails (Fabrikat, Typ, Los-, Chargen oder Seriennummer, Ursprung)
- Alle angewandten Richtlinien
- präzise und vollständige Angaben über technische Normen und Spezifikationen, die angewandt wurden
- Datum der Ausstellung der Konformitätserklärung
- Unterschrift und Funktion oder eine gleichwertige Kennzeichnung des Bevollmächtigten
- Erklärung, dass der Hersteller und ggf. sein Bevollmächtigter die alleinige Verantwortung für die Ausstellung der Konformitätserklärung trägt
- Ggf. Angaben zur benannten Stelle
- Ggf. Name und Anschrift der Person, die die technische Dokumentation aufbewahrt
- Ggf. zusätzliche Angaben (Qualität, Kategorie)

Bei bestimmten Produktgruppen muss die Konformitätserklärung dem Produkt beigelegt werden. In diesem Fall muss die Konformitätserklärung in der Amtssprache des Landes, in dem das Produkt genutzt wird, verfasst sein.

Generell muss die Konformitätserklärung in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft ausgestellt werden.

3.4 Anbringen des CE-Zeichens

Die CE-Kennzeichnung muss vom Hersteller selbst bzw. seinem in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten angebracht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die CE-Kennzeichnung eine bestimmte vorgeschriebene Proportion hat, gut sichtbar, leserlich und dauerhaft befestigt ist.

Sofern eine benannte Stelle am Verfahren beteiligt war, muss die jeweilige Kennnummer der benannten Stelle hinter der CE-Kennzeichnung stehen.

4. Wie muss das CE-Zeichen aussehen?

Das CE-Zeichen hat ein genau vorgeschriebenes Schriftbild, das eingehalten werden muss.

Sie können es verkleinern oder vergrößern, wobei Sie die Proportionen beibehalten müssen. Das CE-Zeichen muss mindestens 5 mm hoch sein.

Sie finden den Link zur offiziellen Vorlage der Europäischen Kommission am Ende dieses Merkblatts.

5. Was muss ich als Importeur beachten?

Sofern der Hersteller nicht in der Gemeinschaft niedergelassen ist, muss der Importeur die Konformitätserklärung und die technischen Dokumente beibringen können.

Der Importeur sollte sich daher eine schriftliche, förmliche Zusicherung des Herstellers ausstellen lassen, dass ihm die Unterlagen zugänglich gemacht werden.

Der Importeur muss sicherstellen, dass er jederzeit zum Hersteller Kontakt aufnehmen kann.

6. Wird die Einhaltung der Richtlinie überwacht?

In der Bundesrepublik Deutschland ist z. B. die Bundesnetzagentur für die Überwachung der Einhaltung der Richtlinien zur elektromagnetischen Verträglichkeit und zu den Telekommunikationseinrichtungen zuständig. Die Gewerbeaufsichtsämter nehmen auf Länderebene ebenfalls die Funktion der Marktaufsicht wahr. Die Marktaufsichtsbehörden dürfen

- regelmäßige Besuche auf dem Gelände von Handels-, Industrie- und Lagereinrichtungen durchführen
- Arbeitsplätze und andere Stätte, an denen das Produkt in Betrieb genommen wird, besuchen
- Stichproben prüfen und Vor-Ort kontrollieren
- Produktproben entnehmen und Tests durchführen
- Erforderliche Informationen anfordern

Außerdem erfolgt eine zusätzliche, eigendynamische Überwachung durch

- Arbeitsaufsichtsbehörden, die die Sicherheit am Arbeitsplatz kontrollieren
- Freiwillige Initiativen zur Produktzertifizierung oder Qualitätssicherung
- Konkurrenten

7. Mit welchen Konsequenzen muss ich als Inverkehrbringer bei Nichteinhaltung meiner Pflichten rechnen?

Wenn Sie als Inverkehrbringer eines Produktes Ihren Pflichten nicht nachkommen, können mögliche Konsequenzen sein:

- Tätigwerden und Einschreiten der Marktaufsichtsbehörden (z. B. Veranlassung der Mängelbeseitigung, Einschränken oder sogar Untersagen des weiteren Inverkehrbringens, Veranlassung von Rücknahmen oder Rückrufen)
- zivilrechtliche Haftung
- ggf. strafrechtliche Folgen

Weitere Informationen zum Thema Produkthaftung finden Sie im IHK-Merkblatt „Vertragsrecht“-Nr. 13, das von unserer Rechtsabteilung zur Verfügung gestellt wird.

8. Gibt es andere Prüfzeichen, Normen und Richtlinien?

Wenn Ihr Produkt nicht der CE-Kennzeichnungspflicht unterliegt, müssen Sie evtl. andere Prüfzeichen, Normen und Richtlinien anwenden.

Obligatorisch sind beispielsweise:

- *PSE-Zeichen* auf dem japanischen Markt für elektrische Produkte und Material Sicherheit
- *UL AR-Zeichen* in Argentinien für elektrische Produkte
- *NOM-Zeichen* in Mexiko für bspw. elektronische Produkte, Gasgeräte
- *CCC-Zeichen* auf dem chinesischen Markt
- *Gost-R* in Russland für bspw. IT-Equipment
- internationale *E-Prüfzeichen* für Fahrzeuge sowie fahrzeugtechnische Bauteile und Ausrüstungsgegenstände (www.bmvbs.de)

Sie können Ihr Produkt freiwillig kennzeichnen, z. B. mit

- dem *GS-Zeichen* als freiwilliges Zertifikat für geprüfte Sicherheit. Es bescheinigt eine sichere Handhabung eines Geräts beim bestimmungsgemäßen Gebrauch. Eine Liste der Prüfstellen finden Sie auf den Seiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (www.baua.de).
- der Anwendung von Normen. Damit können Sie klar definierte Standards über die Mindestanforderungen hinaus aufweisen und das Vertrauen in Ihr Produkt erhöhen. Normen werden verbindlich, sobald sie Vertragsbestandteil sind (www.din.de).

